

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von
Berlin**

Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10246 Berlin, Postfach 35 07 01

Herr [REDACTED] B [REDACTED]
[REDACTED]

Bearbeiter : Herr S [REDACTED]
Bearb.Z : Stapl 305
Raum : 2061
Telefon : 030/90298-25 [REDACTED]
Fax : 030/90298-2411
Datum : 07.10.2020
E-Mail : [REDACTED]@
ba-fk.berlin.de

**Betr.: Grundstück Gneisenastr. 70, Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß IFG Berlin
sowie VIG vom 18.08.2020**

**Grundstücke Mittenwalder Str. 1, Mittenwalder Str. 60, Blücherstr. 40, Gneisenastr. 6
und Gneisenastr. 35, Ihre Anträge auf Akteneinsicht gemäß IFG Berlin sowie VIG vom
04.08.2020**

Sehr geehrter Herr B [REDACTED]

Sie haben Anträge auf Einsicht in die Abwendungsvereinbarungen zu den o.g. Grundstücken gestellt. Die Anträge begründen sich auf § 3 Abs. 1 IFG Berlin (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin, Berliner Informationsfreiheitsgesetz) sowie auf § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Was die Akteneinsicht gemäß des VIG betrifft, so ist eine Relevanz dieser Vorschriften aus dem Gesetzestext für die hier zur Einsicht beantragten Unterlagen nicht erkennbar. Hier bitte ich ggfs. um Erläuterung.

Gemäß § 3 IFG Berlin ist die Einsicht zulässig. Danach besteht ein allgemeines Recht zur Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen geführten Akten.

Eingeschränkt wird dieses Recht u.a. durch

- den Schutz personenbezogener Daten (§ 6 IFG), soweit keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt,
- den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7 IFG).

Auch wenn die Inhalte von Abwendungsvereinbarungen weitestgehend standardisiert sind und dazu in den wesentlichen Punkten - die durch die Käufer einzugehenden Verpflichtungen - ohnehin öffentlich bekanntgemacht wurden, sind die Betroffenen dennoch vorab über die bevorstehende Einsicht Dritter in die Vereinbarung zu informieren und gemäß § 14 IFG Berlin

Dienststelle:
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Yorckstraße 4 -11, 10965 Berlin

Geldinstitut:

IBAN

BIC

Berliner Bank

DE50100708480512722000

DEUTDEDB110

Berliner Sparkasse

DE57100500000610003607

BELADEBEXX

Postbank Berlin

DE33100100100003416104

PBNKDEFF

Fahrverbindungen:
U-Bhf.: Mehringdamm (U7)
Bus-Linien M19 140

die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dementsprechend sind die Betroffenen hier beteiligt worden. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist ist durch das Bezirksamt eine Entscheidung zu treffen. Diese wird Ihnen dann umgehend mitgeteilt.

Was die beantragte Einsicht in die Vereinbarung zur Gneisenastr. 6 betrifft, so existiert eine solche jedoch nicht - für dieses Haus ist mit auch keine Prüfung auf Ausübung des Vorkaufsrechts bekannt.

Ich weise darauf hin, dass Akteneinsicht und Aktenauskunft gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Durchführung der Akteneinsicht zu erbringenden Aufwand. Der Aufwand, welcher zu grundsätzlichen Fragen der Durchführung einer Akteneinsicht hier vorab zu erbringen war, wird Ihnen natürlich nicht in Rechnung gestellt.

Die hier fälligen Gebühren errechnen sich gemäß dem Gebührenverzeichnis der Anlage zur Berliner Verwaltungsgebührenordnung (VGebO vom 24.11.2009 GVBL 2009, 707, 894), Tarifstelle für Akteneinsicht: 1004 b.

Der notwendige Aufwand richtet sich natürlich in starkem Maße nach dem Umfang der vorzubereitenden Akte. In Ihrem Fall ist jedoch nur Einsicht in drei- bis vierseitige Abwendungsvereinbarungen beantragt worden. Was die beträchtliche Spannweite der hier möglichen Gebührensätze (zwischen fünf und 500 Euro) angeht, so wird sich die Gebühr bei dieser Akteneinsicht also deutlich im unteren Bereich bewegen.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S